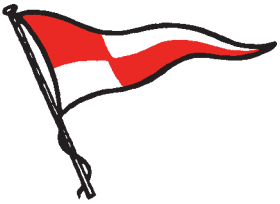

NACHRICHTEN 2/2016

LÜBECKER SEGLER-VEREIN V. 1885 E. V.

LSV Vereinsregatta
am 16./17.07.2016
auf dem
Ratzeburger See

LSV - Vereinsnachrichten II / 2016

Terminkalender 2. Halbjahr 2016

02.09.	**18:00**	**9. Wettfahrt SBO & Abschlußfeier**	**SVW / Schanzenberg**
08.09.	**20:00**	**Ordentliche Mitgliederversammlung (Herbstversammlung)**	**LSV / Messe**
10./11.09.		**Landesjugendmeisterschaft S.-H.** ausgerichtet vom LYC und LSV	**Travemünde**
17.09.	**18:30**	**Laternen- & Oktoberfest** (siehe Einladung in diesem Heft)	**LSV / Schanzenberg**
24.09.	**12:00**	**Gulaschsuppenregatta** (siehe Ausschreibung in diesem Heft)	**LSV / Schanzenberg**
15.10.	**09:00**	**Einlagern Lübeck**	**LSV / Lübeck**
30.10.		**Wasser abstellen**	**LSV / Schanzenberg**
31.10.	**Abgabetermin für Regattaunterstützungsanträge, Arbeitsdienstkarten & Berichte für den Fahrtenwettbewerb**		
12.11.		**Clubabend**	**LSV / Messe**
04.12.		**Kinderweihnachtsfeier**	**LSV / Messe**
26.12.	**11:00**	**Frühschoppen und Anmeldung für den Kulborsabend**	**LSV / Messe**
14.01.		**Kulborsabend**	**LSV / Messe**

<u>Krantermine Schanzenberg</u>

25.09.	**10:00-12:00**	*Die Bootseigner werden gebeten, sich in die am Vereinshaus aushängende Liste einzutragen! Bei Fragen bitte an die Kranwarte wenden!*	**LSV / Schanzenberg**
15.10.	**13:00-15:30**		
30.10.	**14:00-16:00**		

Aktuelle Terminänderungen entnehmen sie bitte der LSV Webseite und dem LSV Newsletter!

Redaktionsschluss für die LSV-Vereinsnachrichten III / 2016 ist der 15. November 2016.

Wir danken den Inserenten für ihre Unterstützung!

Holz - Riegel
Dorfstraße 34
23 628 Klempau
Tel. 04508 / 268
Fax 04508 / 12 78

Holz
Riegel

Ihr Baumarkt auf dem Lande!
Carports - Gartenhäuser
Lamellenflechtzäune - Dichtzäune -
Konstruktionhölzer für den Garten
druckimprägniert oder Lärche
Trapezbleche - Lichtplatten - Dach -
pappe - Rauspund - Hobeldielen -
Profilbretter - Klemmfilz - Heftrand -
matten - Material für Koppelein -
zäunung: Pfähle, Litze, Draht und
Batteriegerät u.v.m.
Wir beraten Sie gern!

Impressum

Herausgeber: Lübecker Segler - Verein von 1885 e. V. , Wakenitzufer 9, 23564 Lübeck, Tel.: 0451 / 6130 403, Fax: 0451 / 6130 405
eMail: lsv-von-1885@t-online.de / www.lsv-von-1885.de

Redaktion: Jörn Westfehling, Fehmarnring 3, 23560 Lübeck
Tel: 0172 / 4220380, eMail: lsv-newsletter@hotmail.de

Druck: K&D Druckstudio, Malmöstraße 24, 23560 Lübeck,
Tel. 0451 / 63 80 7, E-Mail: info@kd-druckstudio.de

Hinweis: Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder, die nicht unbedingt die des Herausgebers sein muss. Nachdruck aller Beiträge - auch auszugsweise - sind nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Bankverbindung: Sparkasse zu Lübeck
IBAN: DE73 2305 0101 0001 0203 12
BIC : NOLADE21SPL

Am 29. Juni 2016 trat unser Mitglied

Hildegard Steffen

nach langjähriger schwerer Krankheit ihre letzte Reise an.

Vor gut 10 Jahren, am 01. April 2005, trat Hildegard in unseren Verein ein. Mit ihrem Ehemann Dieter Steffen gehörte sie zu den aktiven Mitgliedern am Schanzenberg, wo sie sich in ihrem Haus, ihrem „zweiten zu Hause“, sehr wohlfühlte.

Sie war immer fröhlich, sehr beliebt, kontaktfreudig und stets hilfsbereit. So half sie zum Beispiel regelmäßig bei Regatten und Veranstaltungen des Vereins, bei der Reinigung und Pflege des Startschiffs „Heinrich Möller“, am Kuchen-Buffet und der Kaffee-Tafel beim Sommer- und Kinderfest oder beim Kassieren der Wassergebühren im Herbst, bis sie auf Grund ihrer schweren Krankheit diese Aufgaben leider nicht mehr wahrnehmen konnte.

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten - unser großes Mitgefühl gilt ihrem Mann.

Vorstand und Mitglieder des
Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V.

An die vielen Segelwarte und Jugendwarte unter uns

„Wahrschau 2017“ von Arnd Babendererde - 1. Vorsitzender des LSV von 1885 e.V.

Liebe Mitglieder,

über 130 Jahre Segelsport und Jugendausbildung im Lübecker Segler-Verein verpflichten - dieser Tradition folgend engagierten sich auch in 2016 wieder viele Vereinsfreunde mit Einsatz und Freude. Schanzenberger Optiregatta, Störtebecker Cup auf Helgoland, Lübscher Adler, Vereinswettfahrten, Segelbundesliga, Ausrichtung der IDM der O-Jollen und Schanzenberg Open sind nur einige der vielen Highlights in diesem LSV-Segeljahr.

Ein großes, eingespieltes Team an Helfern aus dem LSV weiß, was zu tun ist. Weitere Freunde springen sofort ein, wenn ein Aufruf um Unterstützung erfolgt. Der Segelwart und die Jugendwarte leiten diese Helfer und setzen Impulse.

In 2017 droht eine Zäsur:
Mit dem Rücktritt von Saskia und Julia ist zu befürchten, dass die Vereinsressorts „Jugendwart“ und „Segelwart“ unbesetzt sein werden. Die in den letzten 20 Jahren erfolgreich und mehrfach ausgezeichnete Aufbauarbeit von Karin Westfehling, Arne Assmann, Mirco Jacobs und Julia Burt sowie von Jörg Jacobs, Brian und Steffi Schweder sowie Saskia Timmermann werden eventuell keine Fortsetzung finden. Der Breitensport hat berechtigter Weise auch bei uns viele Anhänger - ohne Nachwuchsförderung und ohne Regattasport werden wir zukünftig damit gemeinsam alt werden.

Gebt unserem Verein etwas zurück - engagiert und meldet Euch zur Übernahme eines dieser Vorstandsressorts. Aus eigener Erfahrung kann ich Euch ermutigen, dass dies zwar auch Arbeit, aber ganz überwiegend Spaß und Freude in einer netten Gemeinschaft und Beschäftigung mit dem schönsten Hobby der Welt bedeutet!

Zur Herbstversammlung am 08.09.2016 rufen wir zur Wahl eines Segelwartes zur Nachfolge von Saskia auf. In der Jahreshauptversammlung im Frühjahr 2017 steht die Wahl eines neuen Jugendwartes sowie des Schriftwartes zur Nachfolge von Julia und Sigrid an. Wir appellieren mit Nachdruck an Euch, für uns alle für eine Fortsetzung von über 130 Jahren Engagement im Lübecker Segler-Verein zu sorgen.

Mit besten segelsportlichen Grüßen,

Arnd Babendererde
1. Vorsitzender des Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V.

Einladung zur Herbstversammlung 2016

Der Vorstand des Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V. lädt seine Mitglieder ein zur

Ordentlichen Mitgliederversammlung

am Donnerstag, den 08. September 2016 um 20 Uhr

in unsere Vereinsmesse, Wakenitzufer 9.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
   Feststellung der Beschlussfähigkeit
   Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollbestätigung der Jahreshauptversammlung vom 12.02.2016
3. Mitteilungen des Vorstandes
4. Antrag auf Satzungsänderung und weitere Anträge
5. Wahl eines Segelwartes gemäß Satzung §9
6. Verschiedenes

Der Vorstand freut sich auf eine rege Beteiligung und erwartet die Mitglieder in unserer Messe, dem Restaurant Nordwind.
Unser Gastronom, Timo Langner, bietet vor der Versammlung bis 19:30 Uhr erlesene Speisen und Getränke an.

✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶

Alt

Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V.

S A T Z U N G (Stand 01.2014)

S a t z u n g
des
Lübecker Segler-Vereins von 1885 e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V.“, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nr. VR 823 eingetragen und hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist Mitglied des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Deutschen Segler-Verbandes.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V. pflegt und fördert den Segelsport als Volkssport, den kameradschaftlichen Verkehr seiner Mitglieder untereinander und die Wahrung gemeinsamer sportlicher Interessen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, der Errichtung und dem Unterhalt von Sportanlagen sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Stiftungen verbleiben dem Verein.
Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Vereinszeichen

Der Verein führt als Abzeichen einen Stander von nachstehender Zeichnung mit den Farben rot und weiß:

Neu

Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V.

S A T Z U N G (Stand _____)

Satzung
des
Lübecker Segler-Vereins von 1885 e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V.“, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nr. VR 823 eingetragen und hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist Mitglied des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Deutschen Segler-Verbandes.

Er führt die Initialen LSV von 1885 e.V.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V. pflegt und fördert den Segelsport als Breiten- und Leistungssport, den kameradschaftlichen Verkehr seiner Mitglieder untereinander und die Wahrung gemeinsamer sportlicher Interessen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, der Errichtung und dem Unterhalt von Sportanlagen sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Stiftungen verbleiben dem Verein.
Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Vereinszeichen

Der Verein führt als Abzeichen einen Stander von nachstehender Zeichnung mit den Farben rot und weiß:

Alt

Jedes Mitglied hat die Pflicht, auf den beim Verein registrierten Fahrzeugen den Vereinsstander zu Führen.

§ 4
Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5
Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. den vollberechtigten Mitgliedern, dazu gehören die Ehrenmitglieder und alle ordentlichen Mitglieder;

2. den nicht vollberechtigten Mitgliedern, dazu gehören durch besonderen Vorstandsbeschluß anerkannte unterstützende Mitglieder, alle Jugendmitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres und die Ehegattenmitglieder.

3. den Ehegatten bzw. den Ehegattenmitgliedern werden die jeweiligen Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung gleichgestellt.

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zwischen zwei Personen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zuläßt und sich durch innere Bindung auszeichnet, die eine gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Wesentliches Merkmal der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist ihre fehlende umfassende Rechtsverbindlichkeit und die Möglichkeit der jederzeitigen Beendigung der Partnerschaft ohne Einhaltung bestimmter Fristen.

Die Mitgliedschaft im Verein kann jedermann erwerben.

Eine Beschränkung nach der Zahl, nach politischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft.

§6
Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen, die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen und allen satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.
   Die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge und sonstigen Gebühren sind vollständig und fristgemäß an den Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und sind auch von den sonstigen Leistungen befreit.

Neu

§ 4
Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5
Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. den vollberechtigten Mitgliedern, dazu gehören die Ehrenmitglieder, alle ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit Beitragsermäßigung;

2. den nicht vollberechtigten Mitgliedern, dazu gehören unterstützende Mitglieder, alle Jugendmitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebens-jahres und die Ehegattenmitglieder.

Den Ehegatten bzw. den Ehegattenmitgliedern werden die jeweiligen Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung gleichgestellt.

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zwischen zwei Personen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zuläss<u>t</u> und sich durch innere Bindung auszeichnet, die eine gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Wesentliches Merkmal der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist ihre fehlende umfassende Rechtsverbindlichkeit und die Möglichkeit der jederzeitigen Beendigung der Partnerschaft ohne Einhaltung bestimmter Fristen.

Die Mitgliedschaft im Verein kann jedermann erwerben.

Eine Beschränkung nach der Zahl, nach politischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft.

§ 6
Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen, die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen und allen satzungsgemäß gefas<u>s</u>ten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.
   Die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge und sonstigen Gebühren sind vollständig und fristgemäß an den Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und sind auch von den sonstigen Leistungen befreit.

Alt	Neu
Für die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Leistungen ist die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossene Beitragsordnung maßgebend. Mit derselben Mehrheit können für einzelne Angelegenheiten Umlagen beschlossen werden.	Für die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Leistungen ist die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossene Beitragsordnung maßgebend. Mit derselben Mehrheit können für einzelne Angelegenheiten Umlagen beschlossen werden. Die Beiträge sind durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Sofern einzelne Mitglieder ausnahmsweise auf gesondert beantragten Vorstandsbeschluss die Beiträge nicht durch Einzugsermächtigung entrichten, wird von ihnen eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils geltender Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
Sämtliche Mitglieder haben unabhängig davon die an übergeordnete Verbände zu entrichtenden Organisationsbeiträge an den Verein zu zahlen. Diese Beiträge bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.	Sämtliche Mitglieder haben unabhängig davon die an übergeordnete Verbände zu entrichtenden Organisationsbeiträge an den Verein zu zahlen. Diese Beiträge bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann im Interesse des Vereins einzelnen Mitgliedern zeitlich begrenzte Sonderaufgaben übertragen. Solche Aufträge können nur aus einem triftigen Grund abgelehnt werden.	2. Der Vorstand kann im Interesse des Vereins einzelnen Mitgliedern zeitlich begrenzte Sonderaufgaben übertragen und Beauftragte für Sonderaufgaben ernennen.
3. Jedes vollberechtigte Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an unbeschränkt mitzustimmen. Jedes vollberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.	3. Jedes vollberechtigte Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an unbeschränkt mitzustimmen. Jedes vollberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
Die nicht vollberechtigten Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.	Die nicht vollberechtigten Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand nach § 26 BGB, geschäftsführender Vorstand, gewählt werden.
Das passive Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahr, bei Jugendwart und Stellvertretern mit dem 18. Lebensjahr.	Das passive Wahlrecht beginnt mit dem 18. Lebensjahr.
4. Ehegattenmitglieder und unterstützende Mitglieder sind in den Vorstand wählbar, wenn das zur Wahl stehende Vorstandsamt nicht mit einem ordentlichen Mitglied besetzt werden kann. So in den Vorstand gewählte Mitglieder erhalten während ihrer Vorstandszeit das Antrags- und Stimmrecht, sie sind jedoch nicht in den Vorstand nach § 26 BGB, geschäftsführender Vorstand, wählbar.	4. In den Vorstand gewählte nicht vollberechtigte Mitglieder erhalten während ihrer Vorstandszeit das Antrags- und Stimmrecht, sie sind jedoch nicht in den Vorstand nach § 26 BGB, geschäftsführender Vorstand, wählbar.
	5. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt und gewählt werden, wenn sie sich für den Fall ihrer Wahl schriftlich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt haben.

Alt

§ 7
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Umstufung von unterstützenden in vollberechtigte Mitglieder sowie umgekehrt entscheidet jeweils der Vorstand.

   Aufnahme- und Umstufungsanträge sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorstand zu richten.

   Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, seine Beitragsordnung in Ihrer jeweils geltenden Fassung und alle satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Vereinsorgane an.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

   Der Austritt ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bis zum Austrittstermin müssen alle Beiträge und Gebühren an den Verein entrichtet sein.

   Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit ¾ Mehrheit seiner Stimmen. Dahingehende Anträge sind nur mit schriftlicher Begründung gültig.

   Der Ausschluß kann erfolgen, wenn dem betroffenen Mitglied
   a) vereinsschädigendes Verhalten, oder
   b) eine unehrenhafte Handlung, oder
   c) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder
   d) ein grober Verstoß gegen die Satzung oder bindende Beschlüsse eines Vereinsorganes vorgeworfen werden kann.

   Der entsprechende Vorstandsbeschluß darf erst nach Anhörung des Betroffenen und des Ältestenrats gefaßt werden.

   Unabhängig hiervon kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied aus dem Verein durch Streichung in der Mitgliederliste ausschließen, wenn sich das betreffende Mitglied länger als 2 Quartale mit seinen Beiträgen oder sonstigen Leistungen im Rückstand befindet und dieser Rückstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Monat vergeblich angemahnt worden ist.

Neu

§7
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Umstufung von unterstützenden in vollberechtigte Mitglieder <u>zum nächstmöglichen Quartal</u> sowie umgekehrt entscheidet jeweils der Vorstand.

   Aufnahme- und Umstufungsanträge sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorstand zu richten.

   Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, seine Beitragsordnung in Ihrer jeweils geltenden Fassung und alle satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane an.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschlu<u>ss</u>.

   Der Austritt ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bis zum Austrittstermin müssen alle Beiträge und Gebühren an den Verein entrichtet sein.

   Über den Ausschlu<u>ss</u> eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit ¾ Mehrheit seiner Stimmen. Dahingehende Anträge sind nur mit schriftlicher Begründung gültig.

   Der Ausschlu<u>ss</u> kann erfolgen, wenn dem betroffenen Mitglied
   a) vereinsschädigendes Verhalten, oder
   b) eine unehrenhafte Handlung, oder
   c) ein grober Verstoß gegen die Satzung oder bindende Beschlüsse eines Vereinsorganes vorgeworfen werden kann, oder
   d) <u>strafrechtliche Nebenfolgen gem. § 45 StGB auferlegt wurden, für die Dauer dieser Nebenfolgen.</u>

   Der entsprechende Vorstandsbeschlu<u>ss</u> darf erst nach Anhörung des Betroffenen und des Ältestenrats gefa<u>ss</u>t werden.

   Unabhängig hiervon kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied aus dem Verein durch Streichung in der Mitgliederliste ausschließen, wenn sich das betreffende Mitglied länger als 2 Quartale mit seinen Beiträgen oder sonstigen Leistungen im Rückstand befindet und dieser Rückstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Monat vergeblich angemahnt worden ist.

Alt

§ 7a
Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Geburtsdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und, soweit für die Vereinsarbeit erforderlich, in die EDV-Systeme der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie eMailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkt bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung der Daten entgegensteht.

b) Als Mitglied des Turn- und Sportbundes und Kreissegler-Verbandes der Hansestadt Lübeck, sowie des Landessportverbandes, des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein und des Deutschen Segler-Verbandes, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei nur Name, Alter und Mitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Faxnummer und e-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettbewerben wie z.B. Segelregatten, meldet der Verein Ergebnisse an die Verbände.

c) Im Rahmen der Pressearbeit informiert der Verein in den Vereinsnachrichten, dem Vereins-Newsletter und die lokale Tagespresse oder sonstige Medien über Regatten und besondere Ereignisse einschließlich etwaiger Ergebnisse. Solche Informationen werden überdies auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Diese Informationen können regelmäßig den Namen und Bilder des Mitglieds enthalten. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die unter b) genannten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

Neu

§ 8
Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Geburtsdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und, soweit für die Vereinsarbeit erforderlich, in die EDV-Systeme der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung der Daten entgegensteht.

b) Als Mitglied des Turn- und Sportbundes und Kreissegler-Verbandes der Hansestadt Lübeck, sowie des Landessportverbandes, des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein und des Deutschen Segler-Verbandes, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei nur Name, Alter und Mitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettbewerben wie z.B. Segelregatten, meldet der Verein Ergebnisse an die Verbände.

c) Im Rahmen der Pressearbeit informiert der Verein in den Vereinsnachrichten, dem Vereins-Newsletter und die lokale Tagespresse oder sonstige Medien über Regatten und besondere Ereignisse einschließlich etwaiger Ergebnisse. Solche Informationen werden überdies auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlich. Diese Informationen können regelmäßig den Namen und Bilder des Mitglieds enthalten. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die unter b) genannten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

Alt	Neu
d) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Ankündigung, Durchführung und die Ergebnisse von Wettfahrten, sowie Feierlichkeiten an den Infobrettern des Vereins, im Newsletter, in den Vereinsnachrichten und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten einschließlich Fotografien der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.	d) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Ankündigung, Durchführung und die Ergebnisse von Wettfahrten, sowie Feierlichkeiten an den Infobrettern des Vereins, im Newsletter, in den Vereinsnachrichten und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten einschließlich Fotografien der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
e) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder im Verein ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung des Mitglieds aus, dass die Adressen nur für den genannten Zweck und nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.	e) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder im Verein ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung des Mitglieds aus, dass die Adressen nur für den genannten Zweck und nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
f) Beim Austritt eines Mitglieds werden alle gespeicherten Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht, soweit deren Speicherung für die Realisierung offener Forderungen des Vereins gegen das Mitglied nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.	f) Beim Austritt eines Mitglieds werden alle gespeicherten Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht, soweit deren Speicherung für die Realisierung offener Forderungen des Vereins gegen das Mitglied nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
§ 8 **Organe des Vereins**	**§ 9** **Organe des Vereins**
Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. die Jugendgruppe 4. der Ältestenrat	Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. die Jugendgruppe 4. der Ältestenrat
§ 9 **Mitgliederversammlung**	**§ 10** **Mitgliederversammlung**
Alljährlich findet im Februar eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.	Alljährlich findet regelmäßig bis zum 30.04. eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
Weiter findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im September eines jeden Jahres statt.	Weiter findet regelmäßig bis zum 31.10. eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Alt

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden darüber hinaus einberufen, wenn und sobald der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 30 vollberechtigte Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung Ihres Anliegens verlangt haben.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der dazu bereits vorliegenden Anträge einberufen. Anträge auf Satzungsänderungen auf Beitrags- und/oder Gebührenänderungen sowie auf Kreditaufnahmen jeder Art müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugehen.
Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, sie kann für außerordentliche Mitgliederversammlungen auf 1 Woche abgekürzt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
c) Wahl neuer Vorstandsmitglieder,
d) Wahl von zwei Kassenprüfern (die dem Vorstand nicht angehören dürfen),
e) jede Änderung der Satzung einschließlich Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,

f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
g) Entscheidung über die zur Tagesordnung eingereichten Anträge,
h) Entscheidung über sonstige Anträge, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen als dringlich anerkannt worden sind.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Sie beschließt über alle Anträge durch einfache Mehrheit. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10
Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung aller Vereinsangelegenheiten.
Er ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und des Vereinsvermögens.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen können durch Vorstandsbeschluß in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Neu

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden darüber hinaus einberufen, wenn und sobald der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 30 vollberechtigte Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung Ihres Anliegens verlangt haben.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der dazu bereits vorliegenden Anträge einberufen. Anträge auf Satzungsänderungen, auf Beitrags- und/oder Gebührenänderungen sowie auf Kreditaufnahmen jeder Art müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugehen.
Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, sie kann für außerordentliche Mitgliederversammlungen auf 1 Woche verkürzt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
c) Wahl neuer Vorstandsmitglieder,
d) Wahl von zwei Kassenprüfern (die dem Vorstand nicht angehören dürfen)
e) jede Änderung der Satzung einschließlich Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
g) Entscheidung über die zur Tagesordnung eingereichten Anträge,
h) Entscheidung über sonstige Anträge, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen als dringlich anerkannt worden sind.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Sie beschließt über alle Anträge durch einfache Mehrheit. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11
Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung aller Vereinsangelegenheiten.
Er ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und des Vereinsvermögens.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen können durch Vorstandsbeschluss in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Alt	Neu
Der Vorstand besteht aus bis zu 14 wählbaren Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenwart Schriftführer Jugendwart 1 bis 3 Stellvertreter des Jugendwartes Bootshauswart Segelwart Pressewart Hafenwart Schanzenberg Beauftragter für Schanzenberg Vergnügungswart	Der Vorstand besteht aus bis zu 14 wählbaren Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenwart Schriftführer Jugendwart 1 bis 3 Stellvertreter des Jugendwartes Bootshauswart Segelwart Pressewart Hafenwart Schanzenberg Beauftragter für Schanzenberg Vergnügungswart
Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.	Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Mitglieder des Vorstandes werden turnusmäßig für jeweils 2 Jahre auf einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die notwendige Ersatzwahl auch durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.	Die Mitglieder des Vorstandes werden turnusmäßig für jeweils 2 Jahre auf einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die notwendige Ersatzwahl auch durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
Der Jugendwart und die ein bis drei Stellvertreter werden innerhalb der Jugendgruppe von deren Mitgliedern gesondert gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch Beschluß der auf die Wahl folgende Jahreshauptversammlung.	Der Jugendwart und die ein bis drei Stellvertreter werden innerhalb der Jugendgruppe von deren Mitgliedern gesondert gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch Beschluss der auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung.
Es scheiden jeweils im Wechsel aus:	Es scheiden jeweils im Wechsel aus:
a) in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl: 1. Vorsitzender Kassenwart Jugendwart Bootshauswart Pressewart Hafenwart Schanzenberg Vergnügungswart	a) in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl: 1. Vorsitzender Kassenwart Jugendwart Bootshauswart Pressewart Hafenwart Schanzenberg Vergnügungswart
b) in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl: 2. Vorsitzender Schriftführer Stellvertreter des Jugendwartes Segelwart Beauftragter von Schanzenberg	b) in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl: 2. Vorsitzender Schriftführer Stellvertreter des Jugendwartes Segelwart Beauftragter von Schanzenberg
Der Beauftragte von Schanzenberg muß Nutzer eines Hausplatzes in Schanzenberg sein.	Der Beauftragte von Schanzenberg muss aktiver Nutzer des Vereinsgeländes am Schanzenberg sein.
Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes muß durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen, wenn dies in der Versammlung von wenigstens einem stimmberechtigten Mitglied gesondert beantragt worden ist.	Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes muss durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen, wenn dies in der Versammlung von wenigstens einem stimmberechtigten Mitglied gesondert beantragt worden ist.

Alt

§ 11
Jugendgruppe

Alle Jugendmitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres bilden innerhalb des Vereins die Jugendgruppe. Diese gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - die Jugendgemeinschaft und ein Jugendleben nach der Jugendordnung des Vereins.

§ 12
Ältestenrat

Der Ältestenrat des Vereins besteht aus drei vollberechtigten Mitgliedern, von denen jedes mindestens 40 Jahre alt sein und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören muß. Die Wahlen zum Ältestenrat erfolgen durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils auf Dauer von 3 Jahren. Unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal nacheinander möglich. Den Vorsitz im Ältestenrat führt jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied.

Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied bei Unstimmigkeit innerhalb der Mitgliedschaft oder der Vereinsorgane angerufen werden. Er bemüht sich um Schlichtung. Der Ältestenrat kann vom Vorstand auch in anderen Fällen um seinen Rat gebeten werden.

§ 13
Ausschüsse

Die Jahreshauptversammlung und die ordentlichen Mitgliederversammlungen können bei Bedarf jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Ausschüsse für bestimmte Aufgaben des Vereins einsetzen und deren Mitglieder wählen.

Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Durchführung von besonderen Angelegenheiten.

§ 14
Vereinsanlagen, Haftungsausschlüsse

1. Der Verein ist Erbbauberechtigter des Grundstückes Wakenitzufer 9 in Lübeck und Pächter eines Geländes am Ratzeburger See in der Gemeinde Groß Sarau (Schanzenberg). Alle Mitglieder sind zur Nutzung dieser Anlagen nach Maßgabe der dafür von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen berechtigt. Diese bilden einen Sonderbestandteil der vorliegenden Satzung.

Neu

§ 12
Jugendgruppe

Alle Jugendmitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres bilden innerhalb des Vereins die Jugendgruppe. Diese gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - die Jugendgemeinschaft und ein Jugendleben nach der Jugendordnung des Vereins.

§ 13
Ältestenrat

Der Ältestenrat des Vereins besteht aus drei vollberechtigten Mitgliedern, von denen jedes mindestens 40 Jahre alt sein und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören muss. Die Wahlen zum Ältestenrat erfolgen durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils auf Dauer von 3 Jahren. Unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal nacheinander möglich. Der Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr einen Vorsitzenden.

Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied bei Unstimmigkeit innerhalb der Mitgliedschaft oder der Vereinsorgane angerufen werden. Er bemüht sich um Schlichtung. Der Ältestenrat kann vom Vorstand auch in anderen Fällen um seinen Rat gebeten werden.

§ 14
Ausschüsse

Die Jahreshauptversammlung und die ordentlichen Mitgliederversammlungen können bei Bedarf jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Ausschüsse für bestimmte Aufgaben des Vereins einsetzen und deren Mitglieder wählen.

Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Durchführung von besonderen Angelegenheiten.

§ 15
Vereinsanlagen, Haftungsausschlüsse

1. Der Verein ist Erbbauberechtigter des Grundstückes Wakenitzufer 9 in Lübeck und Pächter eines Geländes am Ratzeburger See in der Gemeinde Groß Sarau (Schanzenberg). Alle Mitglieder sind zur Nutzung dieser Anlagen nach Maßgabe der dafür von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen berechtigt. Diese bilden einen Sonderbestandteil der vorliegenden Satzung.

Alt

2. Die Nutzung aller Vereinsanlagen und die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt in jedem Falle auf eigene Gefahr. Insbesondere haftet der Verein und die von ihm beauftragten Mitglieder oder Dritte nicht für irgendwelche Sach- oder Personenschäden, die durch Sturm, Feuer, Elektrizität, Einsturz, umfallende Bäume oder dgl., Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung oder im Zusammenhang mit Arbeiten an den Bootsanlagen einschließlich Slippen und Kranen der Boote entstehen. Dieser Haftungsausschluß erstreckt sich auf die Wochenendhäuser, Wohnwagen und Zelte sowie auf die Boote der Vereinsmitglieder und ihrer Gäste, Kraftfahrzeuge, Surfbretter, Trailer und sonstiges Zubehör im Sommer- und Winterlager.
   Jedes Mitglied hat nach seiner Wahl für einen von ihm gewünschten Versicherungsschutz selber zu sorgen.

3. Der innerhalb des Vereins und unter seinen Mitgliedern vereinbarte Haftungsausschluß gilt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen nicht.

§ 15
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere als gemeinnützig anerkannte Einrichtung für den Wassersport, deren Zweck gleichfalls auf die Pflege und Förderung des Segelsports als Volkssport ausgerichtet ist.

Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens für den bestimmten Zweck kann erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden.

Hat eine Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig ist, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen worden ist.

Neu

2. Die Nutzung aller Vereinsanlagen und die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt in jedem Falle auf eigene Gefahr. Insbesondere haftet der Verein und die von ihm beauftragten Mitglieder oder Dritte nicht für irgendwelche Sach- oder Personenschäden, die durch Sturm, Feuer, Elektrizität, Einsturz, umfallende Bäume oder dgl., Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung oder im Zusammenhang mit Arbeiten an den Bootsanlagen einschließlich Slippen und Kranen der Boote entstehen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf die Wochenendhäuser, Wohnwagen und Zelte sowie auf die Boote der Vereinsmitglieder und ihrer Gäste, Kraftfahrzeuge, Surfbretter, Trailer und sonstiges Zubehör im Sommer- und Winterlager.
   Jedes Mitglied hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz seiner Wahl für sich und sein Hab und Gut zu sorgen.

3. Der innerhalb des Vereins und unter seinen Mitgliedern vereinbarte Haftungsausschluss gilt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht.
   Für letztere hat jedes Mitglied einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz vorhalten.

§ 16
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere als gemeinnützig anerkannte Einrichtung für den Wassersport, deren Zweck gleichfalls auf die Pflege und Förderung des Segelsports als Breiten- und Leistungssport ausgerichtet ist.

Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens für den bestimmten Zweck kann erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden.

Hat eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen worden ist.

Alt

§ 16
Anlagen dieser Satzung sind:

1. die Jugendordnung
2. die Ordnung für Anlagen und Gelände in Lübeck und Schanzenberg
3. die Beitrags- und Gebührenordnung

Diese Anlagen unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Ihr Inhalt ist für alle Mitglieder bindend, stellt jedoch kein selbständiges Satzungsrecht dar.

Neu

§ 17
Anlagen dieser Satzung sind:

1. die Jugendordnung
2. die Ordnung für Anlagen und Gelände in Lübeck und Schanzenberg
3. die Beitrags- und Gebührenordnung

Diese Anlagen unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Ihr Inhalt ist für alle Mitglieder bindend, stellt jedoch kein selbständiges Satzungsrecht dar.

§ 18
Auslegung der Satzung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen entscheidet der Vorstand.

§ 19
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben insbesondere auch, soweit diese Rechtsstreitigkeiten die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben, ist Lübeck.

Alt

Anlage 1

Jugendordnung

1. Zweck der Jugendabteilung
Die Jugendabteilung bezweckt die Förderung und Ausübung des Segelsports im allgemeinen sowie die Vorbereitung und seglerische Ausbildung eines für den Verein geeigneten Nachwuchses im besonderen.

2. Mitgliedschaft
2.1. Jugendliche können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche Ordentliche Mitglieder
2.2. Die Bewerbung um Aufnahme erfolgt auf dem vorgeschrieben Formular. Nach höchstens einjähriger Probezeit - eine Segelsaison - kann mit Zustimmung der Jugendwarte die Aufnahme in die Jugendabteilung gem. § 5 der Satzung erfolgen.
Vor der Teilnahme am Segeltraining und Nutzung der Vereinsboote ist dem Verein ein Freischwimmer-Zeugnis vorzuweisen.

3. Pflichten und Rechte
Alle Mitglieder der Jugendabteilung haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach den erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu benutzen. Sie haben die Satzung des Vereins und die Jugendrichtlinien zu befolgen.
Der Jugendwart und die ein bis drei Stellvertreter werden innerhalb der Jugendgruppe von deren Mitgliedern gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch Beschluß der auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung. Das Mindestalter der Jugendwarte muß 18 Lebensjahre betragen.
Bei Vorladung durch den Ältestenrat und/oder Vorstand hat das Mitglied der Jugendabteilung das Recht, einen Jugendwart oder ein aktives Mitglied seines Vertrauens hinzuzuziehen.

4. Jugendausschuß
Der Jugendausschuß ist die Selbstverwaltung der Jugendabteilung. Er besteht aus Jugendlichen und Jungseglern, die jährlich in einer außerordentlichen Jugendversammlung in geheimer Wahl gewählt werden. Ein Mitglied des Jugendausschusses wird vom Jugendausschuß zum Jugendsprecher gewählt und führt den Vorsitz im Jugendausschuß.

Das Wahlergebnis wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben und im Nachrichtenblatt des LSV veröffentlicht.

Neu

Anlage 1

Jugendordnung

1. Zweck der Jugendabteilung
Die Jugendabteilung bezweckt die Förderung und Ausübung des Segelsports im allgemeinen sowie die Vorbereitung und seglerische Ausbildung eines für den Verein geeigneten Nachwuchses im besonderen

2. Mitgliedschaft
2.1. Jugendliche können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche Ordentliche Mitglieder
2.2. Die Bewerbung um Aufnahme erfolgt auf dem vorgeschrieben Formular. Nach höchstens einjähriger Probezeit - längstens eine Segelsaison - kann mit Zustimmung der Jugendwarte die Aufnahme in die Jugendabteilung gem. § 5 der Satzung erfolgen.
Vor der Teilnahme am Segeltraining und Nutzung der Vereinsboote ist dem Verein ein Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Zeugnis Bronze (oder äquivalentes Schwimmabzeichen) vorzuweisen.

3. Pflichten und Rechte
Alle Mitglieder der Jugendabteilung haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach den erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu benutzen. Sie haben die Satzung des Vereins und die Jugendrichtlinien zu befolgen.
Der Jugendwart und die ein bis drei Stellvertreter werden innerhalb der Jugendgruppe von deren Mitgliedern gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch Beschluss der auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung. Das Mindestalter der Jugendwarte muss 18 Lebensjahre betragen.
Bei Vorladung durch den Ältestenrat und/oder Vorstand hat das Mitglied der Jugendabteilung das Recht, einen Jugendwart oder ein aktives Mitglied seines Vertrauens hinzuzuziehen.

4. Jugendausschuss
Der Jugendausschuss ist die Selbstverwaltung der Jugendabteilung. Er besteht aus Jugendlichen und jüngeren Seglern, die jährlich in einer außerordentlichen Jugendversammlung in geheimer Wahl gewählt werden. Ein Mitglied des Jugendausschusses wird vom Jugendausschuss zum Jugendsprecher gewählt und führt den Vorsitz im Jugendausschuss.

Das Wahlergebnis wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben und im Nachrichtenblatt des LSV von 1885 e.V. veröffentlicht.

Alt	Neu
Der Jugendausschuß hat das Recht, zu den Vorschlägen für die Wahl des Jugendwartes gehört zu werden. Die Jugendwarte werden nach § 9 und § 10 der Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigt.	Der Jugendausschuss hat das Recht, zu den Vorschlägen für die Wahl des Jugendwartes gehört zu werden. Die Jugendwarte werden nach § 9 und § 10 der Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Jugendrichtlinien Die Jugendabteilung erstellt sich Richtlinien in Abstimmung mit dem Vorstand.	**5. Jugendrichtlinien** Die Jugendabteilung kann sich Richtlinien in Abstimmung mit dem Vorstand erstellen.
In der Jugendabteilung werden im Winterhalbjahr regelmäßig Jugendabende durchgeführt.	In der Jugendabteilung wird ganzjährig Segeltraining in Theorie und Praxis durchgeführt, ergänzt durch Jugendtreffen.
Jedes Mitglied der Jugendabteilung sollte bestrebt sein, den seinem Alter und seinen Fähigkeiten entsprechenden Segel / Sportbootführerschein zu erwerben. Am Pflichtarbeitsdienst müssen alle Jugendmitglieder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend teilnehmen.	Jedes Mitglied der Jugendabteilung sollte bestrebt sein, den seinem Alter und seinen Fähigkeiten entsprechenden Segel / Sportbootführerschein zu erwerben. Am Pflichtarbeitsdienst müssen alle Jugendmitglieder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend teilnehmen.
Die Jugendabteilung wird geleitet vom Jugendwart und dem/den Stellvertreter(n) und in Absprache mit dem Jugendausschuß.	Die Jugendabteilung wird geleitet vom Jugendwart und/oder dem/den Stellvertreter(n) und in Absprache mit dem Jugendausschuss.
Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus drei Jugendlichen bzw. Jungseglern und einem Optimisten-Segler. Die Kandidaten werden vier Wochen vor dem Wahltag in der Jugendversammlung vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf kann ein ausgefallenes Ausschußmitglied jederzeit nachgewählt werden.	Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus drei Jugendlichen bzw. Jungseglern und mindestens einem Optimisten-Segler. Die Kandidaten werden vier Wochen vor dem Wahltag in der Jugendversammlung vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf kann ein ausgefallenes Ausschussmitglied jederzeit nachgewählt werden.
Der Jugendwart ist der verantwortliche Leiter der Jugendabteilung. Er vertritt die Belange in allen Angelegenheiten.	Der Jugendwart ist der verantwortliche Leiter der Jugendabteilung. Er vertritt die Belange in allen Angelegenheiten.
Der/die Stellvertreter sind Berater des Jugendwartes bei gleichem Aufgabenbereich.	Der/die Stellvertreter sind Berater des Jugendwartes bei gleichem Aufgabenbereich.
Die Jugendwarte halten beratenden Kontakt zu den Eltern der Jugendlichen und unterstützen und überwachen die Arbeit des Jugendausschusses.	Die Jugendwarte halten beratenden Kontakt zu den Eltern der Jugendlichen, hierbei werden sie vom Jugendausschuss unterstützt.
Die Jugendwarte überwachen den Zustand der Vereinsboote, verwalten Werkzeug und Material und leiten den Arbeitsdienst zur Beseitigung der Schäden an Booten und Ausrüstung.	Die Jugendwarte überwachen den Zustand der Vereinsboote, verwalten Werkzeug und Material und leiten den Arbeitsdienst zur Beseitigung der Schäden an Booten und Ausrüstung.
Den Vereinsmitgliedern, die für die Jugendgruppe nach Absprache mit den Jugendwarten Ausbildungs- und Trainingskurse durchführen, ist Folge zu leisten.	Den Trainern und Vereinsmitgliedern, die für die Jugendgruppe nach Absprache mit den Jugendwarten Ausbildungs- und Trainingskurse durchführen, ist Folge zu leisten.
Die Vereinsboote werden jährlich von den Jugendwarten denjenigen Jugendlichen zur Verfügung gestellt, die sich darum bewerben und die Boote einwandfrei sportlich segeln und gut pflegen. Die Besatzung ist für den guten und sauberen Zustand der Boote voll verantwortlich. Die Schleif- und Lackierarbeiten werden im Frühjahr unter Aufsicht der Jugendwarte von den jeweiligen Besatzungen selbst ausgeführt.	Die Vereinsboote werden jährlich von den Jugendwarten denjenigen Jugendlichen zur Verfügung gestellt, die sich darum bewerben und die Boote einwandfrei sportlich segeln und gut pflegen. Die Besatzung ist für den guten und sauberen Zustand der Boote voll verantwortlich.

Alt	Neu
Kleinteile sind jeweils selbst zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Bootshallen zu säubern.	Kleinteile sind jeweils selbst zu stellen.
Schwimmwesten müssen an Bord grundsätzlich angelegt werden.	Schwimmwesten müssen an Bord grundsätzlich angelegt werden.
Die Boote dürfen nur mit sauberen Bootsschuhen betreten werden.	Die Boote sollen nur mit segeltauglichen Schuhen betreten werden.
Kentern mit Absicht ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Jugendwarte zu Übungszwecken erlaubt.	Kentern mit Absicht ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Jugendwarte zu Übungszwecken erlaubt.
Jedes Jugendmitglied soll sooft es will und kann seinen Segelsport ausüben. Jugendliche unter 15 Jahren dürfen ohne Aufsicht nur in Sichtweite der Hauptbrücke auf dem Ratzeburger See und auf der Wakenitz in Lübeck segeln soweit sie im Besitz eines Führerscheins sind. Bei ungünstiger Wetterlage kann Jugendlichen von jedem verantwortungsbewußten Segler das Ablegen untersagt werden, wenn nicht ein Jugendwart oder ein Trainer zugegen ist und das Ablegen erlaubt.	Jedes Jugendmitglied soll sooft es will und kann seinen Segelsport ausüben. Jugendliche unter 15 Jahren dürfen ohne Aufsicht nur in Sichtweite der Hauptbrücke auf dem Ratzeburger See und auf der Wakenitz in Lübeck segeln soweit sie im Besitz eines Führerscheins sind. Bei ungünstiger Wetterlage kann Jugendlichen von jedem verantwortungsbewusssten Segler das Ablegen untersagt werden, wenn nicht ein Jugendwart oder ein Trainer zugegen ist und das Ablegen erlaubt.
Die Jugendräume sind grundsätzlich in sauberem Zustand zu halten.	Die Jugendräume sind grundsätzlich in sauberem Zustand zu halten.
3. Verstöße gegen die Jugendordnung Verstöße gegen die Jugendordnung können die Jugendwarte durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Segelverbot oder Platzverbot auf dem Gelände in Schanzenberg und Lübeck, ahnden.	**3. Verstöße gegen die Jugendordnung** Verstöße gegen die Jugendordnung können die Jugendwarte durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Segelverbot oder Platzverbot auf dem Gelände in Schanzenberg und Lübeck, ahnden.

Alt

Anlage 2

Ordnung für Anlagen und Gelände in Lübeck und Schanzenberg

1. Die vereinseigenen Häuser und die Vereinsgelände in Lübeck und Schanzenberg mit ihren gesamten Einrichtungen und Anlagen dienen den sportlichen und gesellschaftlichen Interessen des Vereins. Die Mitglieder sind zum verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang mit Anlagen und Gelände verpflichtet.

2. Die Verwaltung des Vereinsbesitzes liegt in den Händen des Vorstands. Für die besonderen Belange und die Ordnung auf dem Gelände in Lübeck mit den Bootshäusern ist der Bootshauswart, für Liegeplätze und das Hafengelände in Schanzenberg der Hafenwart Schanzenberg, für das Hausplatzgelände Schanzenberg und die Parkplätze der Beauftragte von Schanzenberg, für die Bootshausmesse der 2. Vorsitzende verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

3. Wer den Vereinsbesitz vorsätzlich oder fahrlässig schädigt, ist zum vollen Ersatz des Schadens verpflichtet.

4. Die Vergabe von Lager- und Liegeplätzen an Land und im Wasser erfolgt durch den Vorstand für ein Winter- oder Sommerhalbjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze an Mitglieder, die Bootseigner sind, unter Berücksichtigung ihres Einsatzes für den Segelsport, den Verein und seiner Mitglieder sowie der Dauer ihrer Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Vergabe besteht weder grundsätzlich noch für einen bestimmten Platz. Die Vergabe eines Platzes ist widerruflich und nicht übertragbar. Die Zuweisung der Plätze erfolgt in Lübeck durch den Bootshauswart, in Schanzenberg durch den Hafenwart Schanzenberg.
   Gemäß § 6 der Satzung wird eine Gebühr erhoben.

5. Zur Durchführung erforderlicher Gemeinschaftsarbeiten zur Erstellung oder Erhaltung der vereinseigenen Anlagen können der Bootshauswart, der Hafenwart Schanzenberg und der Beauftragte von Schanzenberg gemeinschaftlichen Arbeitsdienst ansetzen oder einzelne Mitglieder nach Bedarf heranziehen.
   Nichterscheinen hierzu oder Verweigerung der Arbeitsleistung sind ein Verstoß gegen§ 7 der Satzung.

Neu

Anlage 2

Ordnung für Anlagen und Gelände in Lübeck und Schanzenberg

1. Die vereinseigenen Häuser und die Vereinsgelände in Lübeck und Schanzenberg mit ihren gesamten Einrichtungen und Anlagen dienen den sportlichen und gesellschaftlichen Interessen des Vereins. Die Mitglieder sind zum verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang mit Anlagen und Gelände verpflichtet.

2. Die Verwaltung des Vereinsbesitzes liegt in den Händen des Vorstands. Für die besonderen Belange und die Ordnung auf dem Gelände in Lübeck mit den Bootshäusern ist der Bootshauswart, für Liegeplätze und das Hafengelände in Schanzenberg der Hafenwart Schanzenberg, für das Hausplatzgelände Schanzenberg und die Parkplätze der Beauftragte von Schanzenberg, für die Bootshausmesse der 2. Vorsitzende verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

3. Wer den Vereinsbesitz vorsätzlich oder fahrlässig schädigt, ist zum vollen Ersatz des Schadens verpflichtet.

4. Die Vergabe von Lager- und Liegeplätzen an Land und im Wasser erfolgt durch den Vorstand für ein Winter- oder Sommerhalbjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze an Mitglieder, die Bootseigner sind, unter Berücksichtigung ihres Einsatzes für den Segelsport, den Verein und seiner Mitglieder sowie der Dauer ihrer Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Vergabe besteht weder grundsätzlich noch für einen bestimmten Platz. Die Vergabe eines Platzes ist widerruflich und nicht übertragbar. Die Zuweisung der Plätze erfolgt in Lübeck durch den Bootshauswart, in Schanzenberg durch den Hafenwart Schanzenberg.
   Gemäß § 6 der Satzung wird eine Gebühr erhoben.

5. Zur Durchführung erforderlicher Gemeinschaftsarbeiten zur Erstellung oder Erhaltung der vereinseigenen Anlagen können der Bootshauswart, der Hafenwart Schanzenberg und der Beauftragte von Schanzenberg gemeinschaftlichen Arbeitsdienst ansetzen oder einzelne Mitglieder nach Bedarf heranziehen.

Alt	Neu
6. Besondere Ordnung für Anlagen und Gelände in Lübeck	6. Besondere Ordnung für Anlagen und Gelände in Lübeck
6.1. Das Rauchen in den gedeckten Lagerräumen ist verboten, ebenso das Einbringen und die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen sowie das Abbrennen der Farbe von Booten.	6.1. Das Rauchen in den gedeckten Lagerräumen ist verboten, ebenso das Einbringen und die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen sowie das Abbrennen der Farbe von Booten.
6.2. Größere Instandsetzungsarbeiten oder der Neubau von Fahrzeugen in den Bootshäusern bedürfen der Genehmigung des Bootshauswartes.	6.2. Größere Instandsetzungsarbeiten oder der Neubau von Fahrzeugen in den Bootshäusern bedürfen der Genehmigung des Bootshauswartes.
6.3. Bei sämtlichen Arbeiten an den Booten sind die Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.	6.3. Bei sämtlichen Arbeiten an den Booten sind die Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.
6.4. Die Verwaltung der Slipanlage untersteht dem Bootshauswart.	6.4. Die Verwaltung der Slipanlage untersteht dem Bootshauswart.
6.5. Unterbringungsschränke können, soweit vorhanden, den Bootseignern zur Verfügung gestellt werden. Der Schrank ist an den Bootshauswart zurückzugeben, sobald der bisherige Inhaber nicht mehr Bootseigner ist. Die Schränke sind stets verschlossen zu halten. Die Unterbringung von feuergefährlichen Stoffen in den Schränken ist verboten.	6.5. Die Unterbringung von feuergefährlichen Stoffen in den <u>Bootshäusern</u> ist verboten.
6.6. Im Interesse von Ordnung und Sauberkeit ist die Unterbringung von Sachen auf oder unter den Schränken zu unterlassen. Für abhandengekommene Gegenstände haften der Verein und seine Organe nicht.	6.6. Im Interesse von Ordnung und Sauberkeit ist <u>die Lagerung von sonstigen Privatgegenständen auf dem Vereinsgelände zu unterlassen.</u> Für abhandengekommene Gegenstände haften der Verein und seine Organe nicht.
6.7. Kraftfahrzeuge und Motorräder sind auf dem Parkplatz abzustellen, Bootsanhänger auf den von dem Bootshauswart zugewiesenen Plätzen. Das Reinigen und Waschen der Fahrzeuge auf dem Parkplatz und dem übrigen Vereinsgelände ist verboten.	6.7. Kraftfahrzeuge und Motorräder sind auf dem Parkplatz abzustellen, Bootsanhänger auf den von dem Bootshauswart zugewiesenen Plätzen. Das Reinigen und Waschen dieser Fahrzeuge auf dem Parkplatz und dem übrigen Vereinsgelände ist verboten.
6.8. Die Vereinsmesse untersteht der Verwaltung des Vorstands, Messeobmann ist der 2. Vorsitzende. Der Messebetrieb ist an einen Pächter vergeben, der eigene Veranstaltungen durchführen darf, die jedoch mit den Vereinsinteressen abgestimmt werden müssen. Mit Ausnahme solcher Veranstaltungen steht die Benutzung und der Besuch der Messe allen Mitgliedern frei. Ein Verzehrzwang besteht für Mitglieder nicht.	6.8. Die Vereinsmesse untersteht der Verwaltung des Vorstands, Messeobmann ist der 2. Vorsitzende. Der Messebetrieb ist an einen Pächter vergeben, der eigene Veranstaltungen durchführen darf, die jedoch mit den Vereinsinteressen abgestimmt werden müssen. Mit Ausnahme solcher Veranstaltungen stehen die Benutzung und der Besuch der Messe allen Mitgliedern frei.
6.9. Der Jugendraum steht vorwiegend der Jugendgruppe zur Verfügung, die Verwaltung obliegt den Jugendwarten.	6.9. Der Jugendraum steht vorwiegend der Jugendgruppe zur Verfügung, die Verwaltung obliegt den Jugendwarten.
6.10. Der Jugendraum steht dem Messepächter für Veranstaltungen nicht zur Verfügung.	6.10. Der Jugendraum steht dem Messepächter für Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.
7. Besondere Ordnung für das Hafengelände Schanzenberg und dessen Anlagen	7. Besondere Ordnung für das Hafengelände Schanzenberg und dessen Anlagen
7.1. Die Bestimmungen der Verordnung für den Bootsverkehr auf den Ratzeburger Seen gelten auch im Hafenbereich.	7.1. Die Bestimmungen der Verordnung für den Bootsverkehr auf den Ratzeburger Seen gelten auch im Hafenbereich.
7.2. Umweltschutzbestimmungen sind zu beachten, das gilt insbesondere für die Ablagerung von Müll, den Umgang mit Treibstoffen und Öl sowie von Farben, Säuberungs- und Holzschutzmitteln.	7.2. Umweltschutzbestimmungen sind zu beachten, das gilt insbesondere für die Ablagerung von Müll, den Umgang mit Treibstoffen und Öl sowie von Farben, Säuberungs- und Holzschutzmitteln.

Alt	Neu
7.3. Jedes Einfahren in den Schilfgürtel und seine Beschädigung ist verboten.	7.3. Jedes Einfahren in die gemäß Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ostufer des Großen Ratzeburger Sees“ definierten Naturschutzzonen und den Schilfgürtel mit Wasserfahrzeugen (Motor- und Segelboote sowie Surfbretter) sowie seine Beschädigung sind verboten.
7.4. Veränderungen an den Baum- und Grünanlagen und anderen vereinseigenen Anlagen bedürfen der Zustimmung des Hafenwartes Schanzenberg.	7.4. Veränderungen an den Baum- und Grünanlagen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und anderen vereinseigenen Anlagen bedürfen der Zustimmung des Hafenwartes Schanzenberg.
7.5. Festgestellte Schäden an Einrichtungen und Anlagen sind dem Hafenwart Schanzenberg zu melden.	7.5. Festgestellte Schäden an Einrichtungen und Anlagen sind dem Hafenwart Schanzenberg zu melden.
7.6. Kraftfahrzeuge und Motorräder sind auf dem Parkplatz abzustellen, Bootsanhänger auf den vom Hafenwart zugewiesenen Plätzen. Das Reinigen und Waschen der Fahrzeuge auf dem Parkplatz und dem übrigen Vereinsgelände ist verboten.	7.6. Kraftfahrzeuge und Motorräder sind auf dem Parkplatz abzustellen, Bootsanhänger auf den vom Hafenwart zugewiesenen Plätzen. Das Reinigen und Waschen dieser Fahrzeuge auf dem Parkplatz und dem übrigen Vereinsgelände ist verboten.
7.7. Die Brückenköpfe der Nord- und Südbrücke stehen nur zum kurzzeitigen Anlegen zur Verfügung und sind sonst freizuhalten.	7.7. Die Brückenköpfe stehen nur zum kurzzeitigen Anlegen zur Verfügung und sind sonst freizuhalten.
7.8. An den Brücken festmachende Boote, die Anker werfen, haben die Ankerposition zu kennzeichnen.	
8. Besondere Ordnung für das Hausplatzgelände Schanzenberg und dessen Anlagen	8. Besondere Ordnung für das Hausplatzgelände Schanzenberg und dessen Anlagen
8.1. Das Hausplatzgelände Schanzenberg mit seinen Einrichtungen und Anlagen ist Vereinsgelände. Es dient den sportlichen und geselligen Interessen des Vereins und steht allen Mitgliedern nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung.	8.1. Das Hausplatzgelände Schanzenberg mit seinen Einrichtungen und Anlagen ist Vereinsgelände. Es dient den sportlichen und geselligen Interessen des Vereins und steht allen Mitgliedern nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung.
8.2. Die Verwaltung des Geländes erfolgt durch den Vorstand, vertreten durch den Beauftragten von Schanzenberg.	8.2. Die Verwaltung des Geländes erfolgt durch den Vorstand, vertreten durch den Beauftragten von Schanzenberg.
8.3. Der Verein ist Pächter des Vereingeländes Schanzenberg. Die Vergabe von Hausplätzen, die Errichtung von Wochenendhäusern und die Errichtung und der Betrieb anderer Anlagen können daher nur unter Bedingungen und Auflagen erfolgen, die dem Vertrag mit dem Verpächter und den behördlichen Auflagen zugrunde liegen. Der Verein vergibt die Hausplätze nicht als Unterpachtverträge sondern nur als jederzeit widerrufliche Nutzungsrechte. Zuständig für die Vergabe und den Widerruf von Nutzungsrechten ist der Vorstand.	8.3. Der Verein ist Pächter des Vereinsgeländes Schanzenberg. Die Vergabe von Hausplätzen, die Errichtung von Wochenendhäusern und die Errichtung und der Betrieb anderer Anlagen können daher nur unter Bedingungen und Auflagen erfolgen, die dem Vertrag mit dem Verpächter und den behördlichen Auflagen zugrunde liegen. Der Verein vergibt die Hausplätze nicht als Unterpachtverträge sondern nur als jederzeit widerrufliche Nutzungsrechte. Zuständig für die Vergabe und den Widerruf von Nutzungsrechten ist der Vorstand.
8.4. Ersetzt durch 8.4.1 und 8.4.2	
8.4.1. Bewerber für einen Hausplatz müssen diese Absicht dem Vorstandschriftlich anzeigen. Der Bewerber für einen Hausplatz muss Mitglied sein. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung eines Hausplatzes unter anderem unter Berücksichtigung der Dauer der Vereinszugehörigkeit,	8.4 Bewerber für einen Hausplatz müssen diese Absicht dem Vorstand schriftlich anzeigen. Der Bewerber für einen Hausplatz muss Mitglied sein. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung eines Hausplatzes unter anderem unter Berücksichtigung der Dauer der Vereinszugehörigkeit,

Alt	Neu
des Grades der Teilnahme am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsleben, der Anzahl im Verein aktiver Familienmitglieder und Partner des Interessenten, sowie der dem Interessenten oder seinen Angehörigen bereits zugewiesenen Hausplätze nach eigenem Ermessen, ohne an die Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen gebunden zu sein. Abgelehnten Interessenten wird hinreichend Gelegenheit gegeben, die Entscheidungsbegründung des Vorstandes einzusehen. Sind abgelehnte Interessenten nachhaltig an einer Einsichtnahme gehindert, wird die Entscheidungsbegründung auf Antrag übersandt. Mit der Zuweisung eines Hausplatzes erwirbt das Mitglied das Nutzungsrecht für die weitere Dauer seiner Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied.	des Grades der Teilnahme am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsleben, der Anzahl im Verein aktiver Familienmitglieder und Partner des Interessenten, sowie der dem Interessenten oder seinen Angehörigen bereits zugewiesenen Hausplätze nach eigenem Ermessen, ohne an die Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen gebunden zu sein. Abgelehnten Interessenten wird hinreichend Gelegenheit gegeben, die Entscheidungsbegründung des Vorstandes einzusehen. Sind abgelehnte Interessenten nachhaltig an einer Einsichtnahme gehindert, wird die Entscheidungsbegründung auf Antrag übersandt. Mit der Zuweisung eines Hausplatzes erwirbt das Mitglied das Nutzungsrecht für die weitere Dauer seiner Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied.
8.4.2. Bekundet innerhalb einer Frist von mindestens zehn Wochen ab der ersten, öffentlichen Bekanntmachung eines Vergabe- bzw. Verkaufsverfahrens kein Mitglied ein Übernahmeinteresse, das binnen einer weiteren Frist von vier Wochen zur Übernahme des Hausplatzes führt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Verkäufers eine vereinsexterne Käufersuche des Hausplatzes durchführen. Ein externer Interessent hat die Vereinsmitgliedschaft zu beantragen und wird spätestens mit dem Vorstandsbeschluss über die Zuweisung des Hausplatzes an ihn ordentliches Mitglied.	8.5 Bekundet innerhalb einer Frist von mindestens zehn Wochen ab der ersten, öffentlichen Bekanntmachung eines Vergabe- bzw. Verkaufsverfahrens kein Mitglied ein Übernahmeinteresse, das binnen einer weiteren Frist von vier Wochen zur Übernahme des Hausplatzes führt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Verkäufers eine vereinsexterne Käufersuche des Hausplatzes durchführen. Ein externer Interessent hat die Vereinsmitgliedschaft zu beantragen und wird spätestens mit dem Vorstandsbeschluss über die Zuweisung des Hausplatzes an ihn ordentliches Mitglied
8.5. Für die Nutzung eines Hausplatzes wird ein Jahresplatzgeld erhoben.	8.6 Für die Nutzung eines Hausplatzes wird ein Jahresplatzgeld erhoben.
8.6. Das Nutzungsrecht erlischt:	8.7. Das Nutzungsrecht erlischt:
8.6.1. durch Verzicht, der vom Nutzungsberechtigten dem Vorstand zu erklären ist;	8.7.1. durch Verzicht, der vom Nutzungsberechtigten dem Vorstand zu erklären ist;
8.6.2. mit Beendigung der Mitgliedschaft;	8.7.2. mit Beendigung der Mitgliedschaft;
8.6.3. beim Tod des Nutzungsberechtigten mit dem Ablauf der folgenden 90 Tage; bis dahin kann das Nutzungsrecht von den Erben zur Nachlaßordnung wahrgenommen werden;	8.7.3. beim Tod des Nutzungsberechtigten mit dem Ablauf der folgenden 90 Tage; bis dahin kann das Nutzungsrecht von den Erben zur Nachlassordnung wahrgenommen werden;
8.6.4. durch Widerruf; der Vorstand kann das Nutzungsrecht aus wichtigem Grund jederzeit von sich aus mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats widerrufen. Der Widerruf wird dem Betroffenen mit eingeschriebenen Brief mitgeteilt.	8.7.4. durch Widerruf; der Vorstand kann das Nutzungsrecht aus wichtigem Grund jederzeit von sich aus mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalendermonats widerrufen. Der Widerruf wird dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
Ein Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn der Nutzungsberechtigte:	Ein Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn der Nutzungsberechtigte:
8.6.4.1. gegen die Satzung verstoßen hat;	8.7.4.1. gegen die Satzung verstoßen hat;
8.6.4.2. gegen die Ordnung von Schanzenberg verstoßen hat oder nicht verhindert, daß seine Familienangehörigen oder Gäste dagegen verstoßen;	8.7.4.2. gegen die Ordnung von Schanzenberg verstoßen hat oder nicht verhindert, dass seine Familienangehörigen oder Gäste dagegen verstoßen;
8.6.4.3. von seinem Nutzungsrecht nach mindestens zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht genügend Gebrauch gemacht hat.	8.7.4.3. von seinem Nutzungsrecht nach mindestens zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht genügend Gebrauch gemacht hat.

Alt	Neu
8.7. Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Nutzungsberechtigten tritt mit dessen Tod sogleich in das Nutzungsrecht ein, falls er bereits ordentliches Mitglied des Vereins ist oder eine ordentliche Mitgliedschaft alsbald beantragt. Einem Abkömmling kann das Nutzungsrecht nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses übertragen werden.	8.8. Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Nutzungsberechtigten tritt mit dessen Tod sogleich in das Nutzungsrecht ein, falls er bereits ordentliches Mitglied des Vereins ist oder eine ordentliche Mitgliedschaft alsbald beantragt. Einem Abkömmling kann das Nutzungsrecht nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses übertragen werden.
8.8. Ist das Nutzungsrecht erloschen und auch kein Antrag auf Fortsetzung fristgemäß beim Vorstand eingegangen, so ist der Platz innerhalb angemessener, vom Vorstand zu bestimmender Frist zu räumen. Die vom Vorstand benannten, neuen Nutzungsbewerber sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, das bisherige Wochenendhaus zu erwerben. Dessen Verkaufspreis ist auf der Grundlage des durch einen Immobiliensachverständigen ermittelten Verkehrswertes und der konkreten Nachfrage vom Vorstand zu bestimmen.	8.9. Ist das Nutzungsrecht erloschen und auch kein Antrag auf Fortsetzung fristgemäß beim Vorstand eingegangen, so ist der Platz innerhalb angemessener, vom Vorstand zu bestimmender Frist zu räumen. Die vom Vorstand benannten, neuen Nutzungsbewerber sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, das bisherige Wochenendhaus zu erwerben. Dessen Verkaufspreis ist auf der Grundlage des durch einen Immobiliensachverständigen ermittelten Verkehrswertes und der konkreten Nachfrage vom Vorstand zu bestimmen.
8.9. Entfallen.	
8.10. Die vorstehend genannten Bedingungen 8.4, 8.6, 8.8 und 8.9 gelten sinngemäß für den Fall, daß ein Nutzungsberechtigter auf sein Nutzungsrecht vorzeitig verzichten will.	8.10. Die vorstehend genannten Bedingungen 8.4., 8.7. und 8.9. gelten sinngemäß für den Fall, dass ein Nutzungsberechtigter auf sein Nutzungsrecht vorzeitig verzichten will.
8.11. Entsprechend der Zweckbestimmung des Vereinsgeländes soll das Gelände nur den Mitgliedern und ihren engeren Familienangehörigen zur Verfügung stehen. Gegen die Einführung von Gästen bestehen keine Bedenken, solange diese sich im Rahmen dieser Ordnung bewegen. Die vorherige Zustimmung des Beauftragten von Schanzenberg ist erforderlich, falls Mitglieder des Vereins Ihre Wochenendhäuser, Wohnwagen oder Zelte Nichtmitgliedern zur Verfügung stellen.	8.11. Entsprechend der Zweckbestimmung des Vereinsgelände soll das Gelände nur den Mitgliedern und ihren engeren Familienangehörigen zur Verfügung stehen. Gegen die Einführung von Gästen bestehen keine Bedenken, solange diese sich im Rahmen dieser Ordnung bewegen. Die vorherige Zustimmung des Beauftragten von Schanzenberg ist erforderlich, falls Mitglieder des Vereins Ihre Wochenendhäuser, Wohnwagen oder Zelte Nichtmitgliedern zur Verfügung stellen.
8.12. Nichtmitgliedern ist das Betreten des Platzes verboten, zu deren Platzverweis ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet. Das Verbot hat keine Gültigkeit für von Mitgliedern eingeführte Gäste oder Gäste bei Veranstaltungen.	8.12. Nichtmitgliedern ist das Betreten des Platzes verboten, zu deren Platzverweis ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet. Das Verbot hat keine Gültigkeit für von Mitgliedern eingeführte Gäste oder Gäste bei Veranstaltungen.
8.13. Alle besonderen Vorkommnisse sind umgehend dem Beauftragten von Schanzenberg zur Kenntnis zu bringen.	8.13. Alle besonderen Vorkommnisse sind umgehend dem Beauftragten von Schanzenberg zur Kenntnis zu bringen.
8.14. Hausneubauten oder -umbauten, Veränderungen an den Grünanlagen und sonstigen Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten von Schanzenberg. Sie dürfen sich nur im Rahmen der bestehenden Bestimmungen des Verpächters und der behördlichen Auflagen bewegen.	8.14. Hausneubauten oder -umbauten, Veränderungen am Grundriss und an den Grünanlagen und sonstigen Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten von Schanzenberg. Sie dürfen sich nur im Rahmen der bestehenden Bestimmungen des Verpächters und der behördlichen Auflagen bewegen. Ferner sind nach Fertigstellung von Hausneu- oder -umbauten die Hausgrenzen neu offiziell einzumessen. Die Kosten trägt der Hausplatzinhaber.
8.15. Der Beauftragte von Schanzenberg genehmigt bzw. weist die Plätze für Wohnwagen und Zelte von Gästen an.	8.15. Der Beauftragte von Schanzenberg genehmigt bzw. weist die Plätze für Wohnwagen und Zelte von Gästen an.
8.16. Für die Benutzung der Spieleinrichtungen für Kinder übernimmt der Verein keine Haftung.	8.16. Für die Benutzung der Spieleinrichtungen für Kinder übernimmt der Verein keine Haftung.

Alt

8.17. Hunde sind am Hausplatz zu halten. Für Verschmutzung durch die Tiere sind die Tierhalter verantwortlich. Auf dem Gelände sind die Tiere an der Leine zu führen.

8.18. Das Vorgelände vor jedem Hausplatz ist vom Hausplatzinhaber sauber zu halten.

8.19. Pkw und Motorräder sind auf dem Parkplatz abzustellen. Das Befahren des Vereinsgländes und das kurzzeitige Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen größerer oder schwererer Gegenstände gestattet.
Das Fahrradfahren ist nicht gestattet.
Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände und auf dem Parkplatz ist verboten.

8.20. Die vereinseigenen sanitären Anlagen unterstehen der Verantwortung des Beauftragten von Schanzenberg, das Vereins- und Jugendhaus den Jugendwarten.

8.21. Jedes Mitglied und jeder Gast hat die Umwelt zu schonen und zu schützen. Er unterwirft sich den Geltenden Umweltschutzbestimmungen.

8.22. Lärmverursachende Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Mai durchgeführt werden.

9. Arbeitsdienstregelung
Alle Mitglieder ab 16 Jahren, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die als Bootsbesitzer, Wochenendhausbesitzer, Wohnwagen- oder Zeltplatzinhaber die Anlagen des Vereins nutzen, sind verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Genauso sind zum Arbeitsdienst verpflichtet, die Nutzer von Vereinsbooten und/oder Mitglieder, die einen Antrag auf Bezuschußung ihrer sportlichen Tätigkeit stellen.

Neben diesem Arbeitsdienst ist für alle Bootseigner die Teilnahme am Ein- und Auslagern Pflicht.

Falls ein Bootseigner an diesem Tag verhindert ist, muß er einen geeigneten Ersatzmann stellen, der jedoch kein Bootseigner sein darf oder für einen anderes Boot am Ein- und Auslagern teilnimmt. Bootseigner, die nicht am Ein- und Auslagern teilnehmen und keinen Ersatzmann stellen, haben neben den sonstigen Einschränkungen keinen Anspruch auf einen Sommer- bzw. Winterliegeplatz.

Die Termine des Arbeitsdienstes und des Ein- und Auslagerns werden rechtzeitig in den Vereinsnachrichten veröffentlicht und jedem Mitglied wird im Laufe des Jahres die Möglichkeit gegeben, seinen Arbeitsdienst abzuleisten.

Neu

8.17. Hunde sind am Hausplatz zu halten. Für Verschmutzung durch die Tiere sind die Tierhalter verantwortlich. Auf dem Gelände sind die Tiere an der Leine zu führen.

8.18. Das Vorgelände vor und hinter jedem Hausplatz ist vom Hausplatzinhaber sauber zu halten.

8.19. Pkw und Motorräder sind auf dem Parkplatz abzustellen. Das Befahren des Vereinsgländes und das kurzzeitige Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen größerer oder schwererer Gegenstande gestattet.
Das Fahrradfahren ist nicht gestattet.
Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände und auf dem Parkplatz ist verboten.

8.20. Die vereinseigenen sanitären Anlagen unterstehen der Verantwortung des Beauftragten von Schanzenberg, das Vereins- und Jugendhaus den Jugendwarten.

8.21. Jedes Mitglied und jeder Gast hat die Umwelt zu schonen und zu schützen. Er unterwirft sich den Geltenden Umweltschutzbestimmungen.

8.22. Lärmverursachende Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Mai durchgeführt werden.

9. Arbeitsdienstregelung
Alle Mitglieder ab 16 Jahren, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die als Bootsbesitzer, Wochenendhausbesitzer, Wohnwagen- oder Zeltplatzinhaber die Anlagen des Vereins nutzen, sind verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Genauso sind zum Arbeitsdienst verpflichtet, die Nutzer von Vereinsbooten und/oder Mitglieder, die einen Antrag auf Bezuschussung ihrer sportlichen Tätigkeit stellen.

Neben diesem Arbeitsdienst ist für alle Bootseigner die Teilnahme am Ein- und Auslagern Pflicht.

Falls ein Bootseigner an diesem Tag verhindert ist, muss er einen geeigneten Ersatzmann stellen.

Bootseigner, die nicht am Ein- und Auslagern teilnehmen und keinen Ersatzmann stellen, haben neben den sonstigen Einschränkungen keinen Anspruch auf einen Sommer- bzw. Winterliegeplatz.

Die Termine des Arbeitsdienstes und des Ein- und Auslagerns werden rechtzeitig in den Vereinsnachrichten veröffentlicht und jedem Mitglied wird im Laufe des Jahres die Möglichkeit gegeben, seinen Arbeitsdienst abzuleisten.

Alt	Neu
Die Zahl der von jedem Mitglied im laufenden Jahr zu leistenden Arbeitsstunden wird auf der Jahreshauptversammlung vom Vorstand bekanntgegeben.	Die Zahl der von jedem Mitglied im laufenden Jahr zu leistenden Arbeitsstunden wird auf der Jahreshauptversammlung vom Vorstand bekanntgegeben.
Die Stundensätze für nicht geleistete Arbeitsstunden sind Teil des Beitrages und werden auf der Jahreshauptversammlung unter dem TOP Gebühren und Beiträge behandelt. Hat ein Mitglied die Pflichtstunden zum Jahresende nicht abgeleistet, werden die Fehlstunden mit dem jeweils gültigen Std.-Satz der Gebührenordnung berechnet und dem zu zahlenden Betrag des Folgejahres hinzugerechnet.	Die Stundensätze für nicht geleistete Arbeitsstunden sind Teil des Beitrages und werden auf der Jahreshauptversammlung unter dem TOP Gebühren und Beiträge beschlossen. Hat ein Mitglied die Pflichtstunden nicht abgeleistet, werden die Fehlstunden mit dem jeweils gültigen Stundensatz der Gebührenordnung berechnet.
10. Verstöße gegen diese Ordnung können gemäß § 7 der Satzung des Lübecker Segler-Vereins geahndet werden.	10. Verstöße gegen diese Ordnung können gemäß § 7 der Satzung des Lübecker Segler-Vereins geahndet werden.

Alt

Anlage 3

Beitrags- und Gebührenordnung

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, einen Organisationsbeitrag, Gebühren und Umlagen, deren Höhe in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Beiträge und sonstigen Zahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus fällig, die RZ-Gebühr wird in einer Summe im April des Jahres fällig.

Über etwa zu erhebende Sonderzahlungen beschließt eine ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 9.

Ordentliche Mitglieder bis zu einem Alter von 27 Jahren, die über keine regulären Einkünfte verfügen, wie z.B. Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende zahlen ermäßigten Beitrag.

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit Beitragsermäßigung zahlen bei Aufnahme eine einmalige Gebühr in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages. Das gilt auch bei Umschreibung eines unterstützenden zum ordentlichen Mitglied.

Ordentliche Mitglieder und ihre direkten Familienmitglieder in der Beitragsform des Ehegatten- oder Jugendmitglieds zahlen gesamt bei entsprechendem Antrag als Familienmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag gemäß beschlossener Beitrags- und Gebührenordnung. Aufnahmegebühren und Organisationsbeiträge fallen unverändert gemäß Mitgliedsform an.

Sämtliche Mitglieder zahlen einen Organisationsbeitrag, dessen Höhe sich nach den Beiträgen für die übergeordneten Organisationen richtet. Dieser Organisationsbeitrag sowie andere Gebühren, die von bestimmten Mitgliedern für besondere Nutzung von den Behörden erhoben werden (z.B. RZ-Genehmigung und Sielgrundgebühr) bedürfen nicht der Zustimmung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Verein kann die Erhebung für Forderungen Dritter übernehmen und diese anteilig auf die jeweilig Betroffenen übertragen Der Vorstand kann über Beitragsermäßigungen einzelner Mitglieder beschließen.

Nichtmitglieder können eine Sommersaison zur Probe einen Liegeplatz bekommen.
Sie zahlen dafür einen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes und für den Liegeplatz und Kranen die entsprechende Gebühr. Die Probesaison endet am 31.12. des Jahres oder durch Aufnahme in den Verein.

Neu

Anlage 3

Beitrags- und Gebührenordnung

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, einen Organisationsbeitrag, Gebühren und Umlagen, deren Höhe in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Beiträge und sonstigen Zahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus fällig, die RZ-Gebühr wird in einer Summe im April des Jahres fällig.

Über etwa zu erhebende Sonderzahlungen beschließt eine ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § <u>10</u>.

Ordentliche Mitglieder bis zu einem Alter von <u>25</u> Jahren, die über keine regulären Einkünfte verfügen, wie z.B. Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende zahlen <u>auf Antrag mit Nachweis einen</u> ermäßigten Beitrag.

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit Beitragsermäßigung zahlen bei Aufnahme eine einmalige Gebühr in Hoöhe des jeweiligen Jahresbeitrages. Das gilt auch bei Umschreibung eines unterstützenden zum ordentlichen Mitglied.

Ordentliche Mitglieder und ihre direkten Familienmitglieder in der Beitragsform des Ehegatten- oder Jugendmitglieds zahlen gesamt bei entsprechendem Antrag als Familienmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag gemäß beschlossener Beitrags- und Gebührenordnung. Aufnahmegebühren und Organisationsbeiträge fallen unverändert gemäß Mitgliedsform an.

Sämtliche Mitglieder zahlen einen Organisationsbeitrag, dessen Höhe sich nach den Beiträgen für die übergeordneten Organisationen richtet. Dieser Organisationsbeitrag sowie andere Gebühren, die von bestimmten Mitgliedern für besondere Nutzung von den Behörden erhoben werden (z.B. RZ-Genehmigung und Sielgrundgebühr) bedürfen nicht der Zustimmung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Verein kann die Erhebung für Forderungen Dritter übernehmen und diese anteilig auf die jeweilig Betroffenen übertragen Der Vorstand kann über Beitragsermäßigungen einzelner Mitglieder beschließen.

Nichtmitglieder können eine Sommersaison zur Probe einen Liegeplatz bekommen.
Sie zahlen dafür einen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes und für den Liegeplatz und Kranen die entsprechende Gebühr. Die Probesaison endet am 31.12. des Jahres oder durch Aufnahme in den Verein.

Alt	Neu
Gebühren werden erhoben für: a) Sommer- und Winterlager in Lübeck und Schanzenberg. b) Bootsliegeplätze im Wasser und an Land in Lübeck und Schanzenberg c) Haus-, Wohnwagen- und Zeltplätze in Schanzenberg d) Nutzung anderer Einrichtungen e) Buchungs-und Bearbeitungsaufwand f) Kranen	Gebühren werden erhoben für: a) Sommer- und Winterlager in Lübeck und Schanzenberg. b) Bootsliegeplätze im Wasser und an Land in Lübeck und Schanzenberg c) Haus-,Wohnwagen- und Zeltplätze in Schanzenberg d) Nutzung anderer Einrichtungen e) Buchungs-und Bearbeitungsaufwand f) Kranen

Alt

Beiträge + Gebühren ab 1. April 2016

Alle Beträge in €

Mitgliedsbeiträge	/Jahr	/Quartal
Ordentliche Mitglieder	184,--	46,--
Unterstützende Mitglieder	92,--	23,--
Jugendliche bis 18 Jahren	70,--	17,50
Mitglieder mit Beitrags ermäßigung	70,--	17,50
Ehegattenmitglieder	30,--	7,50
Familienmitgliedschaft	300,--	75,--
Ehrenmitglieder	--,	--

Aufnahmegebühren (bei Aufnahme/Änderung)		
Ordentliche Mitglieder *)		
Unterstützende Mitglieder	--,--	
Umschreibung zum ordentlichen Mitglied	*)	
Jugendliche bis 19 Jahre	--,--	
Mitglieder mit Beitragsermäßigung	*)	
Ehegattenmitglieder	--,--	

*) einmalig jeweiliger Jahresmitgliedsbeitrag

Organisationsbeitrag bis 19 Jahre	12,--	3,--
Organisationsbeitrag ab 19 Jahre	20,--	5,--

RZ-Gebühr (ein Betrag per 01.04.) 90,--

Arbeitsdienst / pro Stunde 30,--

Bearbeitungsaufwand wegen fehlender Einzugsermächtigung 10,--

Liegeplatzgebühren (inkl. MwSt. / 7%)		
Landliegeplatz:	140,--	35,--
Wasserliegeplatz:	300,--	75,--

KEINE Liegeplatzgebühren für Schiffe von Jugendmitgliedern, die zu einer "DSV-Jugend- bzw. Jüngstenmeisterschaftsklasse" gehören.

Keine Teilung Sommer-/ Winterlager

Kranen 20,--

Winterlager im Bootshaus / Vordächer		
Jollen	30,--	
"gedeckte Boote"	60,--	
Wohnwagenplatz	260,--	65,--
Zeltplatz	80,--	20,--
Wochenendhausplatz (zzgl. jährlich 101,--€ Grundgebühr für Wasser/Abwasser lt. Versorger)	500,--	125,--
	101,--	25,25

Probesaison: Jahresbeitrag für ein ordentliches Mitglied zzgl. Liegeplatzgebühren und Kranen.

Neu

Beiträge + Gebühren ab 1. April 2016

Alle Beträge in €

Mitgliedsbeiträge	/Jahr	/Quartal
Ordentliche Mitglieder	184,--	46,--
Unterstützende Mitglieder	92,--	23,--
Jugendliche bis 18 Jahren	70,--	17,50
Mitglieder mit Beitrags ermäßigung	70,--	17,50
Ehegattenmitglieder	30,--	7,50
Familienmitgliedschaft	300,--	75,--
Ehrenmitglieder	--,	--

Aufnahmegebühren (bei Aufnahme/Änderung)		
Ordentliche Mitglieder *)		
Unterstützende Mitglieder	--,--	
Umschreibung zum ordentlichen Mitglied	*)	
Jugendliche bis 19 Jahre	--,--	
Mitglieder mit Beitragsermäßigung	*)	
Ehegattenmitglieder	--,--	

*) einmalig jeweiliger Jahresmitgliedsbeitrag

Organisationsbeitrag bis 19 Jahre	12,--	3,--
Organisationsbeitrag ab 19 Jahre	20,--	5,--

RZ-Gebühr (ein Betrag per 01.04.) 90,--

Arbeitsdienst / pro Stunde 30,--

Bearbeitungsaufwand wegen fehlender Einzugsermächtigung 10,--

Liegeplatzgebühren (inkl. MwSt. / 7%)		
Landliegeplatz:	140,--	35,--
Wasserliegeplatz:	300,--	75,--

KEINE Liegeplatzgebühren für Schiffe von Jugendmitgliedern, die zu einer "DSV-Jugend- bzw. Jüngstenmeisterschaftsklasse" gehören.
Keine Teilung Sommer-/ Winterlager

Kranen 20,--

Winterlager im Bootshaus / Vordächer		
Jollen	30,--	
"gedeckte Boote"	60,--	
Wohnwagenplatz	260,--	65,--
Zeltplatz	80,--	20,--
Wochenendhausplatz (zzgl. jährlich 101,--€ Grundgebühr für Wasser/Abwasser lt. Versorger)	500,--	125,--
	101,--	25,25

Probesaison: Jahresbeitrag für ein ordentliches Mitglied zzgl. Liegeplatzgebühren und Kranen.

Mitteilungen des Vorstandes

- **Landesjugendmeisterschaft Schleswig-Holstein in Travemünde**

Nach einigen Jahren Pause ist unser Verein in 2016 wieder gemeinsam mit dem Lübecker Yacht-Club Ausrichter der Landesjugend- und -jüngsten-meisterschaften des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein, die am 10. und 11.09. vor Travemünde stattfinden.

Viele jugendliche Segler aus unserem Verein werden an dieser Meisterschaft teilnehmen, aber als Mitorganisator dieser bedeutenden Segel-Veranstaltung sind wir auch in der Pflicht einige Helfer zu stellen. Die Crews für zwei Schlauchboote sind schon zusammengestellt, aber wir benötigen noch weitere Helfer an Land und auf dem Wasser.

Bitte meldet Euch bei Arnd Babendererde (ba.bab@web.de) oder Julia Burt (julia.burt@t-online.de), wenn Ihr an dem Wochenende dabei sein könnt!

Vielen Dank!

✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶

Aus Platzgründen kann der Bericht über das Jubilaressen leider nicht wie angekündigt in dieser, sondern erst in der kommenden Ausgabe der Vereinsnachrichten abgedruckt werden!

✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶

Abraham

Ihr Spezialist für PKW und Bootstrailer
Wartung, Reparaturen, TÜV-Abnahme
und Gebrauchtwagenhandel

Kronsforder Allee 126, 23560 Lübeck
Tel.: 0451 / 5 20 37 - info@kfz-abraham.de

Mitteilungen des Vorstandes

- **Hinweis des Kreis Herzogtum Lauenburg:**

Auf Grund der am 05.10.2015 in Kraft getretenen Landesverordnung über die Benutzung von Wasserfahrzeugen (Wasserverkehrsverordnung - WVO) haben sich die Ausweich- und Fahrregeln bezüglich der Fahrgastschifffahrt auf den Ratzeburger Seen geändert:

Alle Wasserfahrzeuge (Ausnahme: fischende Wasserfahrzeuge des Berufsfischers) sind nunmehr verpflichtet, den Schiffen der Schifffahrt Ratzeburger See auszuweichen.

Der Kreis wird das Land Schleswig-Holstein um Prüfung bitten, ob in der Wasserverkehrsverordnung eine Ausnahmeregelung für die Ratzeburger Seen, die bisherige Vorfahrtsregelung beizubehalten, aufgenommen werden kann.

✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶

- **LSV Newsletter**

Wir empfehlen allen Mitgliedern, sich für den Versand des Newsletter anzumelden, indem sie einfach eine formlose Nachricht senden an:

LSV-Newsletter@hotmail.de

✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶✶

Laternen- und Oktoberfest

Am **Samstag, den 17. September 2016**, findet im

ab 18.30 Uhr unser diesjähriges

Oktober- und Laternenfest, mit

Laternenumzug für die Kleinen und bayrischen

Köstlichkeiten für Jung und Alt, statt.

Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung für das Laternen-

und/ oder auch Oktoberfest

bis zum 09.09.2016 (Liste ab September am Vereinshaus) oder

per e-mail an julia.burt@t-online.de

Bis bald, wenn es heißt:

O'Zapft is!

Ausschreibung
LSV Gulaschsuppenregatta auf dem Ratzeburger See
Samstag, den 24.09.2016

Klassen: Alle Klassen, die im LSV und Nachbarvereinen vertreten sind.

Veranstalter: Lübecker Segler - Verein von 1885 e.V.,
http://www.lsv-von-1885.de/

Wettfahrtleitung: TBN

Meldeschluss: Jedes Vereinsboot, das am Start eincheckt, ist gemeldet. Nach der Steuermannsbesprechung werden alle Teilnehmer gebeten, sich in die Starterliste einzutragen und dabei bitte alle Crewmitglieder anzugeben.

Gäste sind herzlich willkommen und werden gebeten, ihre Meldung bis zum 17.09.2016 per Mail (lsv-von-1885@t-online.de) abzugeben.

Meldegebühr: EUR 3,-- pro Person für Mitglieder
EUR 5,-- pro Person für Nichtmitglieder

Steuermanns-besprechung: 24.09.2016 12:00 Uhr

Erste Startmöglichkeit: 24.09.2016 13:00 Uhr

Anzahl der Wettfahrten: Am Samstag, dem 24.09.2016, wird eine Mittelstreckenwettfahrt gesegelt. Nach der halben zu segelnden Strecke wird unterwegs gezeitet, danach geankert und Gulaschsuppe ausgegeben, soweit es das Wetter zulässt. Danach wird für die Rückfahrt neu gestartet. Ziel ist es, möglichst die gleiche Hin- und Rückzeit zu benötigen.

Preise: Kalender für das Jahr 2017 werden für das erste Drittel aller Teilnehmer vergeben. Die Preisverteilung findet ca. eine Stunde nach Beendigung der Wettfahrt statt.

Kreismeisterschaften in Ratzeburg 2016

Bei strömendem Regen aber konstantem Wind trafen sich am Samstag vier Optisegler der fortgeschrittenen Optigruppen aus dem LSV und dem SCH und ein Laser-Segler am Schanzenberg. Glücklicherweise wurde es trockener, bevor wir uns im Schlepp auf den Weg zur Kreismeisterschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg nach Ratzeburg begaben. Nachdem wir in Ratzeburg die Optis aufgeriggt hatten, ging es zur ersten von drei Tageswettfahrten auf den See. Nach einem sehr guten ersten Start lagen Juli, Ida und Linus nach der Startkreuz an der Tonne eins in Führung, was die Motivation für die weiteren Wettfahrten ansteigen ließ. Die erste Wettfahrt gewann Juli gefolgt von Ida. Linus erreichte in dieser Wettfahrt einen fünften Platz und Vincent vom SCH wurde achter. Nick, der zum ersten Mal im Laser 4.7 segelte, gewann in der Yardstickwertung von Europe und Laser.

Bei etwas auffrischendem Wind wurde nach einer kurzen Pause die zweite Wettfahrt im Regattagebiet vor Römnitz gestartet. Nach einem sehr guten Start ersegelte Linus vor Juli und Ida einen dritten Platz und Vincent wurde achter. Zur letzten Wettfahrt des Tages ersegelte Linus wieder den dritten Platz gefolgt von Juli mit einem vierten. Vincent verbesserte sich und ersegelte so einen sechsten Platz. Nick beendete den Tag mit drei ersten Plätzen im Laser.
Nachdem die Boote in Ratzeburg abgetakelt waren, fuhren wir zurück zum Schanzenberg.

Am Sonntagmorgen trafen wir uns um halb neun, um wieder nach Ratzeburg zu fahren. Bereits auf dem Weg bemerkten wir, dass der Wind aufgefrischt war. Nachdem in Ratzeburg die Boote klar gemacht wurden, ging es wieder auf den Ratzeburger See. In der ersten Wettfahrt ersegelte Juli einen sehr guten zweiten, Linus einen fünften und Vincent einen sechsten Platz. Nach der Besprechung einiger Situationen der vorherigen Wettfahrt am Schlauchboot und kleinen Optimierungen am Bootstrimm, war die letzte Wettfahrt für

uns die spannendste. Auf dem letzten Vorwind überholte Juli die beiden vor ihr liegenden Boote, setzte sich in Führung und konnte die Wettfahrt als dritte beenden. Vincent wurde in der fünften Wettfahrt vierter gefolgt von Linus. Auch an diesem Tag war Nick bei den Lasern sehr erfolgreich. Mit großem Abstand siegte er in beiden Wettfahrten und ist in der Gesamtwertung mit fünf ersten Plätzen bei fünf Wettfahrten eine großartige Serie gefahren.

Nach diesen wirklich guten Ergebnissen wurden die Optimisten wieder an den Schanzenberg geschleppt. Anschließend fuhren wir gemeinsam zur Siegerehrung nach Ratzeburg, wo jeder Segler einen Preis erhielt und zudem an der Tombola teilnehmen durfte. Das Wochenende war für die gemeinsame Gruppe des SCH und LSV ein voller Erfolg. Bei dem sehr erfolgreichen Abschneiden der SeglerInnen zeigten sich die Erfolge des wöchentlichen Trainings. Besonders bei den guten Starts zahlte sich das intensivierte Starttraining der letzten Trainingswochen aus.

Wir freuen uns bereits auf die nächsten Regatten mit euch!

Ergebnisse:

Optimist B:
3. Juli Waldeck (1, 4, 4, 2, 3)
4. Linus Wegner (5, 3, 3, 5, 5)
7. Vincent Stoltz (8, 8, 6, 6, 4)
8. Ida Kössling (2, 5, DNS, DNS, DNS)

Laser / Europe:
1. Nick Kössling (1, 1, 1, 1, 1)

Tischlerei
KLEHN
Haben Sie Fragen?
0451 - 794101
• Fenster und Türen aus Holz und Kömmerling Kunststoff
• Wartung und Reparaturen
• Altbausanierung
• Innenarchitektonische Beratung
• Lamitat und Parkett
• Innenausbau
• Trockenbau
Qualität seit über 100 Jahren
Travelmannstraße 35 · 23564 Lübeck · mail@tischlerei-klehn.de · www.tischlerei-klehn.de

LSV Segel-Bundesliga

Nach den Regatten Starnberg und Konstanz ging es nach Travemünde mit der Mannschaft um Steuermann Svend Hartog mit Steffi, Kim und Niklas an den Start.

Das dritte Event in Travemünde liegt jetzt hinter uns und mit dem 14. Platz können wir natürlich nicht zufrieden sein... aber, um mit Carsten Kemmling (NRV) zu sprechen, "wir haben nichts wirklich falsch gemacht, aber es hat einfach nicht gereicht“. Jetzt müssen wir der Relegation ins Auge sehen.
Motiviert, zuversichtlich und mit einer Top-Vorbereitung!
Die Segelbundesliga steht auf Platz eins unseres Fokus!

Svends spontaner Vorschlag in Travemünde, Kim teilweise die Starts segeln zu lassen, hat sich in Travemünde bewährt und entlastete ihn für die anderen Kurse. Kim hat das super gemacht und die Kombination hat harmoniert. In Berlin wird Kim die Verantwortung übernehmen und die Regatta steuern, auch um weitere Erfahrungen zu sammeln. Für Berlin sind neben Kim, Christian, Anke, Janne und Mirco im Team.

Teamchef Jörg-J. Jacobs

Störtebecker-Cup 2016

Gleich am Anfang der Sommerferien machten wir uns mit einem vollbeladenen Optitrailer auf nach Cuxhaven. Dort kamen wir um 5:00 Uhr morgens an und übergaben unseren Trailer an das Team des BSC. Von hier wurden alle Trailer auf die Kugelbake, dem Transportschiff von Airbus verladen.
Nun ging es ab nach Helgoland zu unserer ersten Hochseeregatta. Constantin und ich waren schon jetzt voll begeistert.

Es war Sonntag der 23.07.2016 als der Störtebecker-Cup 2016 beginnen sollte. Es stellte sich nur ein Problem in den Weg: „Der Nebel“. Er war so dicht das wir noch nicht einmal die Düne sehen konnten. Direkt nach der Steuermannsbesprechung zog die Wettfahrtleitung Startverschiebung, als sich herausstellte, dass sich der Nebel den restlichen Tag nicht verziehen würde. Wir bauten unsere Boote ab und beschäftigten uns den restlichen Tag im Schwimmbad.

Auch am nächsten Tag waren erst nicht die besten Bedingungen. Der Nebel war zwar weg, aber leider teilweise auch der Wind. Die Wettfahrtleitung entschied sich dieses Mal aber nicht zur Startverschiebung. Um etwa 10:00 Uhr wurden dann die fast 150 Optis aus Opti A und aus Opti B zum Regattafeld geschleppt.
Schnell merkte ich, dass die Hochsee einen ganz anderen Anspruch hat als die Seen in Deutschland. Nicht nur durch den Wind, der beim Hafenbecken recht wenig war, aber bei der Düne schlagartig zunahm, sondern auch durch die Strömung. Es war also auch besonders wichtig einen guten Start zu haben. Das war allerdings nicht so einfach, durch die Strömung wurdest du nämlich extrem über die Startlinie oder extrem unter die Startlinie getrieben.
So kam es dann auch zu so manchen Frühstarts.

Am Montag hatten wir unseren dritten und letzten Regattatag.

Insgesamt hatten wir viel Spaß und ich wurde noch mit einem Sieg in der Opti B Klasse belohnt. Für Jesper und Nick ging es auf Helgoland noch mit der Langstrecke und der IDJüM in die zweite und dritte Runde.

Ich bin mir sicher, wir kommen wieder nach Helgoland.

Euer Caspar Bruhns

Helgoländer Optiwochen 2016

Helgoländer Opti Wochen 2016

Der Störtebeker Opti-Cup sowie die diesjährige Int. Deutschen Jüngstenmeisterschaft ist weltweit das einzige Hochseeregattaformat für Optis und lockte dieses Jahr 250 Segler auf die Insel. Das Besondere daran: alle Boote, Teilnehmer, Eltern und Trainer sowie die gesamte für die Durchführung benötigte Logistik muss per Frachter von Cuxhaven in die Mitte der Nordsee verschifft werden. Eine ganz besondere Aufgabe für einen ganz besonderen Event. Wir reisten mit 6 Lübecker Opti`s aus der Trainingsgemeinschaft LSV/LYC und einem Motorboot am 22.7. in Cuxhaven an. Zum Auftakt wurde der Störtebeker Cup mit 102 Opti A und 41 Opti B Teilnehmern ausgesegelt. Nachdem der erste Regattatag dem Nebel zum Opfer fiel, konnte jedoch an den beiden Folgetagen bei traumhaften Bedingungen gesegelt werden. Der Störtebeker Cup in Opti B ging nach einer souveränen Leistung an Caspar Bruhns vom LSV! Mit 3 Tagessiegen einem 2. und einem 4. Platz als Streicher gewann Caspar den Wanderpreis sowie ein von North gestiftetes Optisegel. Für Opti A war der Störtebecker Cup die ideale Vorbereitung auf die im Anschluß folgende Deutsche Meisterschaft.

Ergebnisse Opti A Störtebecker Cup:

38.	Nick Kössling	LSV	(27, 38, 32, 8, 9)
78.	Jesper Bahr	LSV	(32, OCS, 29, BFD, 11)
83.	Magnus Borchard	LYC	(35, 33, 23, BFD, 44)
92.	Constantin Bruhns	LSV	(OCS, 39, 24, 38, 46)

Zur Int. Deutschen Jüngstenmeisterschaft hatten sich Nick, Maurice (LYC) und Jesper qualifiziert, die bei der Eröffnung zusammen mit dem Schleswig Holstein Kader die Landesflagge präsentierten.

184 Teilnehmer aus Deutschland und Frankreich gingen vor Helgoland bei der Meisterschaft an den Start.

In der Meisterschaftswoche hatten die Lübecker mit einer ungewohnt hohen kurzen Welle (bis 2,5 m) und einer starken Strömung zu kämpfen. Jesper kam mit diesen Bedingungen sehr gut zurecht und hat mit tollen Einzelergebnissen in den Vorläufen (7, 16, 12, 6, 7, 15) verdient den Einzug in das Goldfleet geschafft und konnte seine erste Meisterschaft auf Platz 27 beenden. Ein tolles Ergebnis !!!

Für Nick lief es anfänglich nicht so rund wie er es sich vorgestellt hatte, er konnte sich jedoch noch für das Silberfleet qualifizieren und landete final auf dem 105. Platz. Maurice vom LYC, musste sich bereits nach den ersten beiden Rennen eingestehen, dass seine Optizeit bereits vorbei ist und er sich jetzt voll auf den Laser konzentrieren wird, den er schon seit Anfang der Saison erfolgreich segelt.

Nach 2 Wochen Fahrstuhlfahren auf dem Wasser und an Land (ins Oberland) freuen sich jetzt alle wieder auf die heimischen Reviere.

Im nächsten Jahr folgt für unsere Optis ein Heimspiel. Die Int. Deutsche Jüngsten Meisterschaft findet im Rahmen der TW in Travemünde statt, so dass auch der Trainingsfokus mit Schimi ab jetzt in Travemünde liegen wird.

Vorstandsadressen

Lübecker Segler-Verein von 1885 e.V.

Wakenitzufer 9, 23564 Lübeck, Tel.: 0451- 6130 403, Fax: - 405
eMail: lsv-von-1885@t-online.de, www.lsv-von-1885.de
Vorstandssitzungen: jeweils am 1. Donnerstag des Monats um 19.30 Uhr
Öffnungszeiten Geschäftszimmer: jeweils am 1. Dienstag des Monats 18.00 - 19.00 Uhr

1. Vorsitzender: **Arnd Babendererde**	Merkurstr.34 23562 Lübeck	Tel: 0451-5859181 Mob: 0171-6056092
2. Vorsitzender: **Dr. Stephen Tomas**	Junoring 34 23562 Lübeck	Tel: 0451-501968 Mob: 0171-6849155
Kassenwart: **Christian Maaß**	Maikäferstieg 2 23562 Lübeck	Tel: 0451-503194
Schriftführerin: **Sigrid Jansen**	Moislinger Allee 61e 23568 Lübeck	Tel: 0451-81308310
Pressewart: **Jörn Westfehling**	Fehmarnring 3 23560 Lübeck	Tel: 0172-4220380 lsv-newsletter@hotmail.de
Vergnügungswart: **Jan Burt**	Danziger Str. 30 23564 Lübeck	Tel: 0451- 6130749 divejan@yahoo.com
Hafenwart & Beauftragter von Schanzenberg: **Kay Borkenhagen**	Rensefelder Weg 48d 23617 Stockelsdorf	Tel: 0451-4982114 k.borkenhagen@gmx.de
Bootshauswart: **Michael Westfehling**	Christian Doppler Ring 12 23562 Lübeck	Tel: 0451-794742
Jugendwartin: **Julia Burt**	Danziger Str. 30 23564 Lübeck	Tel: 0451-6130749 lsvjugendgruppe@yahoo.de
Stellvertreter der Jugendwartin **Sven Siekaup**	Gartenstraße 15 23564 Lübeck	Mob: 0173-5805180 lsvjugendgruppe@yahoo.de

Beauftragte des Vorstandes:

Kranbeauftragte: **Hans Hellwig, Ingo Hüter, Uwe Kneib**	Mob: 0176-99596965 oder 0171-5661583
Umwelt & Naturschutzbeauftragter: **Hellmut Wenske**	Mob: 0172-4126911
Team-Manager Segel-Bundesliga: **Jörg J. Jacobs**	Mob: 0176-57228832 LSV_Segelbundesliga@aol.com

Kinder- und Sommerfest
im LSV und SCH
am 25.06.2016
in Schanzenberg

MARTENS/ PRAHL/BAD SCHWARTAU

NEHMEN SIE UNS MIT AN BORD!

MARTENS
PRAHL/SICHER SEIN

Martens & Prahl Versicherungskontor GmbH · Lübecker Straße 46 · 23611 Bad Schwartau
T 0451 28 99 4 0 · www.martens-prahl-badschwartau.de · info@martens-prahl-badschwartau.de